

Regelung zur Zahlung von Fahrgeld und Auslösung zum Mantel- und Entgelttarifvertrag der Wolfsburg AG und der AutoVision GmbH (Zeitarbeit)

1. Fahrgeld

1.1 Grundsätze

Die Zahlung von Fahrgeld erfolgt, wenn zwischen dem Arbeitsort (Betriebsstätte des Entleiher) und dem Ort der das Arbeitsverhältnis betreuenden Niederlassung der Wolfsburg AG / der AutoVision GmbH eine erhebliche Entfernung liegt.

Erheblich in diesem Sinne ist eine einfache Entfernung von mindestens 51 Kilometern.

Die das Arbeitsverhältnis betreuende Niederlassung der Wolfsburg AG / der AutoVision GmbH ist die Niederlassung, welche im Arbeitsvertrag als solche angegeben oder – falls eine solche Angabe nicht gemacht ist – welche dem Ort des erstmaligen Einsatzes des / der Beschäftigten bei einem Entleiher nächstgelegenen ist und vollständig die Disposition der bisherigen Einsätze des / der Beschäftigten durchgeführt hat.

Ein Anspruch auf Fahrgeld besteht unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob und in welcher Höhe dem / der Beschäftigten tatsächlich Fahrtkosten entstehen.

Mit dem Fahrgeld sind sämtliche im Zusammenhang mit der An- und Abreise zum Arbeitsort eventuell anfallenden Aufwendungen abgegolten.

Das Fahrgeld wird nur an tatsächlich geleisteten Arbeitstagen gezahlt.

Ein Anspruch auf Fahrgeld besteht nicht, wenn

- die Wolfsburg AG / AutoVision GmbH oder der Entleiher eine unentgeltliche Fahrgelegenheit stellt oder
- ein Entleiher einen kundenspezifischen Zuschlag mit der Zweckbestimmung zahlt, dass der Zuschlag an die Beschäftigten weitergegeben wird.

1.2 Höhe

Das Fahrgeld beträgt bei einer einfachen Entfernung zwischen Arbeitsort und Ort der betreuenden Niederlassung

- von 51 bis einschließlich 100 km = 0,13 Euro pro km

und

- von 101 bis einschließlich 150 km = 0,20 Euro pro km.

Das Fahrgeld berechnet sich aus der Anzahl der Kilometer über 50 Kilometer pro einfache Entfernung multipliziert mit 2 und multipliziert mit 0,13 Euro; für Entfernungskilometer über 100 km erfolgt die Berechnung an Stelle mit 0,13 Euro mit dem Betrag von 0,20 Euro pro Kilometer.

2. Auslösung

Bei einer einfachen Entfernung von mehr als 151 Kilometern zwischen Arbeitsort und Ort der betreuenden Niederlassung wird an Stelle von Fahrgeld für jeden tatsächlich geleisteten Arbeitstag eine Auslösung von 32,72 Euro gezahlt.

Zusätzlich erhält der/die Beschäftigte für die erstmalige Anreise und die letztmalige Rückreise pauschal für jede Fahrt eine Zusatzvergütung von drei Stundenverdiensten sowie Fahrgeld in Höhe der einfachen Entfernung zwischen Arbeitsort und Ort der Zweigniederlassung minus 50 Kilometer multipliziert mit 0,13 Euro bzw. 0,20 Euro pro km gemäß Ziffer 1.2.

Bei längeren Arbeitseinsätzen erhält der/die Beschäftigte alle 6 Wochen eine Wochenendheimfahrt, deren Vergütung sich nach dem vorstehenden Absatz für die erstmalige An- und die letztmalige Rückreise richtet.